

-
38. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (28. Landesbeamtengesetz-Novelle)*
39. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird*
40. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (1. T-VBG-Novelle)*
41. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird*
42. *Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird*
43. *Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in Tirol (Tiroler Notifikationsgesetz)*
44. *Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit*
45. *Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee*
-

38. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (28. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/1999, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 2 zu lauten:

„2. der Art. I Z. 1, 4 und 9 der 1. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 277,“

3. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 16 zu lauten:

„16. der Art. I Z. 3 bis 5, 8 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 29 bis 33, 36, 37, 40 und 42 der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61,“

4. Im § 2 werden in der lit. a folgende Bestimmungen als Z. 17 bis 20 angefügt:

„17. der Art. 31 Z. 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998,

18. der Art. I Z. 6, 7, 10 bis 13, 15 bis 17, 18 bis 22,

25 und 27 bis 29 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 123/1998,

19. der Art. 2 Z. 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/1999,

20. der Art. II Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/1999,“

5. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 5 zu lauten:

„5. der Art. I Z. 6 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,“

6. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 10 zu lauten:

„10. der Art. I Z. 6, 7, 10, 11 und 75 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988,“

7. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 15 zu lauten:

„15. der Art. I Z. 3 bis 5 und 7 der 52. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 466/1991,“

8. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 20 zu lauten:

„20. der Art. II Z. 1 bis 3, 19, 20 und 22 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“

9. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 27 zu lauten:

„27. der Art. II Z. 1, 2, 6, 10, 11 und 13 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,“

10. Im § 2 werden in der lit. c folgende Bestimmungen als Z. 28 und 29 angefügt:

„28. der Art. 34 Z. 1, 2 und 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998,

29. der Art. II Z. 4, 6, 8, 10, 11, 13, 14 und 56 des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/1998;“

11. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit folgenden Abweichungen:

aa) von einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 kann weiters abgesehen werden, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde;

bb) der Beitrag nach § 13a des Pensionsgesetzes 1965 beträgt 1,3 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach der genannten Vorschrift vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat oder der Versorgungsbezug von einem Ruhebezug abgeleitet wird, der vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat, in allen anderen Fällen 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage;

cc) § 41 des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 mit der Maßgabe, dass die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den für Bundesbeamte nach § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 geltenden Anpassungsfaktor durch Verordnung festzusetzen hat;

dd) § 53 Abs. 2 lit. m des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/1999;“

12. Im § 2 hat in der lit. e der erste Satz zu lauten:

„e) das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, mit der Maßgabe, dass während eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/1998, Anspruch auf Bezüge besteht.“

13. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

14. Die lit. g des § 2 hat zu lauten:

„g) das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit folgenden Abweichungen:

1. § 2 Abs. 2a des Nebengebührengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/1999;

2. § 5 Abs. 3 des Nebengebührengesetzes gilt nicht;

3. für den Beitrag nach § 5a des Nebengebührengesetzes gilt die Regelung nach lit. d Z. 1 sublit. bb sinngemäß;

4. abweichend vom § 16a Abs. 1 des Nebengebührengesetzes besteht der Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nur unter der Voraussetzung, dass der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage hatte und die Verwendungszulage nicht nach § 15 ruhegenussfähig ist.“

15. Im Abs. 8 des § 3 werden in der Tabelle die Verwendung „Leiter des Volksbildungsheimes Grillhof“ und die hierfür vorgesehene Verwendungsbezeichnung „Direktor“ aufgehoben.

16. Im Abs. 2 des § 5 haben der dritte bis fünfte Satz zu lauten:

„Der in Stunden umgerechnete Erholungsurlaub des Beamten ist in dem Ausmaß zu kürzen, das der tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum entspricht. Der Beamte,

a) der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, hat das Ausmaß der von ihm festgelegten Dienstfreistellung überdies der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission,

b) der Mitglied des Landtages oder amtsführender Stadtrat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, hat das Ausmaß der von ihm festgelegten Dienstfreistellung überdies dem für Fragen der Unvereinbarkeit zuständigen Ausschuss des Landtages bzw. des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem solchen Beamten und der Dienstbehörde über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen der Dienstfreistellung ist auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der Kommission bzw. des zuständigen Unvereinbarkeitsausschusses einzuholen.“

17. Die Abs. 4 und 5 des § 5 haben zu lauten:

„(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

a) auf Grund der Feststellung des zuständigen Unvereinbarkeitsausschusses des Nationalrates, des Landtages oder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck unzulässig ist oder

b) auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre oder

c) im Fall eines amtsführenden Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten lässt oder die Tätigkeit als amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck mit der Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist dem Beamten im Fall der lit. a innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses, in den Fällen der lit. b und c innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die Bestimmungen über die Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter im Fall der lit. a seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit dem Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Beam-

ten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten ist zuvor

a) bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission,

b) bei Mitgliedern des Landtages und bei amtsführenden Stadträten der Landeshauptstadt Innsbruck eine Stellungnahme des zuständigen Unvereinbarkeitsausschusses,

zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.“

18. Die lit. a des § 6 hat zu lauten:

„a) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Landesvolksanwalt, Mitglied einer Landesregierung oder“

19. Der Abs. 5 des § 7 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 6 bis 8 des § 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(7)“.

20. Die neuen Abs. 5 bis 7 des § 7 haben zu lauten:

„(5) Die Dienstbezüge eines Beamten, der nach § 5 Abs. 3 oder 4 vierter Satz oder § 6 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Außerdienststellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel der Dienstbezüge abzuziehen. Umfasst ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat die Dienstbezüge. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge sind hereinzubringen.

(6) Der nach § 5 Abs. 1 vom Dienst freigestellte oder nach § 5 Abs. 3 oder 4 vierter Satz oder § 6 außer Dienst gestellte Beamte hat einen Pensionsbeitrag auch von den durch die Dienstfreistellung oder Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebührten.

(7) Der Beamte, dessen Bezüge nach § 7 Abs. 1 fünfter Satz gekürzt sind, hat einen Pensionsbeitrag auch von den durch die Kürzung entfallenden Bezügen zu leisten.“

21. Im Abs. 2 des § 8 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 vierter Satz“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 dritter Satz“ ersetzt.

22. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

**Gehalt des Beamten
der Allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	12755	13376	14000	–	–	
2	12928	13657	14374	–	–	
3	13100	13938	14746	–	–	
4	13270	14219	15122	–	–	
5	13439	14500	15495	–	–	
II. Dienstklasse						
1	13611	14777	15870	15870	–	
2	13783	15059	16241	16335	–	
3	13954	15338	16615	16803	–	
4	14125	15620	16987	17268	–	
5	14205	15777	17136	–	–	
6	14252	15838	17250	–	–	
III. Dienstklasse						
1	14298	15899	17305	17739	20117	
2	14469	16180	17362	18238	–	
3	14640	16459	17739	18753	–	
4	14809	16738	18138	19262	–	
5	14982	17019	–	–	–	
6	15153	17302	–	–	–	
7	15326	17582	–	–	–	
8	15495	–	–	–	–	
9	15667	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	18039	23535	28739	34992	47212	67225
2	18850	24399	29606	36128	49702	70984
3	19193	25269	30468	37258	52192	74740
4	20062	26131	31604	39746	55951	78503
5	20928	27001	32736	42235	59705	82261
6	21795	27869	33864	44727	63463	86017
7	22663	28739	34992	47212	67225	–
8	23535	29606	36128	49702	70984	–
9	24399	30468	37258	52192	–	–

§ 10

**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	14000	13690	13376	13066	12755
2	14374	14000	13657	13286	12928
3	14746	14312	13938	13502	13100
4	15122	14624	14219	13720	13270
5	15495	14936	14500	13938	13439
II. Dienstklasse					
1	15870	15247	14777	14155	13611
2	16241	15555	15059	14374	13783
3	16615	15870	15338	14593	13954
4	16987	16180	15620	14809	14125
5	17136	16325	15777	14882	14205
6	17250	16408	15838	14953	14252
III. Dienstklasse					
1	17362	16491	15899	15028	14298
2	17739	16803	16180	15247	14469
3	18138	17115	16459	15464	14640
4	18545	17427	16738	15683	14809
5	18967	17739	17019	15899	14982
6	19391	18070	17302	16119	15153
7	19816	18409	17582	16335	15326
8	20618	18783	17870	16554	15495
9	21043	19456	18669	16773	15667

23. Im § 11 werden die Zahl „S 1.627,-“ durch die Zahl „S 1.668,-“ und die Zahl „S 2.068,-“ durch die Zahl „S 2.120,-“ ersetzt.

24. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 95/1998, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage. Die Pflegedienstzulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie beträgt monatlich

a) für Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes S 1.509,-;

b) für Beamte des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.509,-,

2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1.812,-;

c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 575,-.“

25. Im Abs. 2 des § 17 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

26. Im § 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die an einer Bezirkshauptmannschaft in Verwendung stehenden Beamten ist Dienstbehörde in den Angelegenheiten nach § 46 Abs. 3 BDG 1979, wenn sich die der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Tatsachen ausschließlich auf die amtliche Tätigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft beziehen, die Bezirkshauptmannschaft.“

27. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. a der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/1998“ ersetzt.

28. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/1999“ ersetzt.

29. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe C die Z. 5 zu lauten:
„5. Für nachstehende Verwendungen gilt überdies:

Verwendung	Erfordernis
a) Straßenmeister	zusätzlich zu den Erfordernissen nach Z. 1 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch das Erlernen eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht
b) Gesundheits- und Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Fachdienst	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder nach dem MTF-SHD-G
c) Hebamme	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme nach dem Hebammengesetz

30. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe D die Z. 2 zu lauten:
„2. Für die Verwendung im Sanitätshilfsdienst und im Dienst als Pflegehelferin (Pflegehelfer) überdies die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem MTF-SHD-G oder nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.“

Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der Fassung des Art. IV Abs. 4 der Kundmachung LGBl. Nr. 65/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 788/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/1998“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ durch

das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/1999“ ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4, soweit damit der § 2 lit. a Z. 17 in Geltung gesetzt wird und im § 2 lit. a Z. 18 der Art. I Z. 13 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 5 bis 7 sowie 10, soweit damit der § 2 lit. c Z. 28 in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 3 sowie 4, soweit damit im § 2 lit. a Z. 18 der Art. I Z. 10, 16 und 27 bis 29 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

(4) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. a Z. 18 der Art. I Z. 6, 7, 11, 12 und 18 der 1. Dienstrechts-Novelle 1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(5) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. a Z. 20 der Art. II Z. 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/1999 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 11, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, Art. I Z. 14, soweit damit der § 2 lit. g mit Ausnahme der Z. 1 in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 22 bis 24 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(6) Art. I Z. 4, soweit damit der § 2 lit. a Z. 19 in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 11, soweit damit der § 2 lit. d Z. 1 sublit. dd in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. März 1999 in Kraft.

(7) Art. I Z. 10, soweit damit im § 2 lit. c Z. 29 der Art. II Z. 13 des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 30. März 1999 in Kraft.

(8) Art. I Z. 1, 12, 13, 15 und 27 bis 30 und Art. II treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

39. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 24h hat der erste Satz zu lauten:

„Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 13e Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 87, in der jeweils geltenden Fassung und nach § 24l Abs. 3 ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, der Abs. 2 nicht anzuwenden.“

2. Im Abs. 2 des § 24m wird das Zitat „nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach § 8 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993“ durch das Zitat „nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder nach § 8 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998“ ersetzt.

3. Die Abs. 2 und 3 des § 30 haben zu lauten:

„(2) Die Erlassung von Verordnungen aufgrund der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften obliegt hinsichtlich der Reisegebühren, der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. cc des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung und der besonderen Zulage zum Gehalt nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1998 der Landesregierung, im Übrigen dem Gemeinderat.“

(3) Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass während der Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes die Bezüge ruhen.“

4. Im Abs. 1 Z. 3 des § 34h wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/1999“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 34i wird in der lit. b das Zitat „des § 13b Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993“ durch das Zitat „des § 13b Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ ersetzt.

6. Der Abs. 2 des § 34k hat zu lauten:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

a) erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,

b) vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte

1. eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 14 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 51/1990, in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine Außerdienststellung oder

3. eine Teilbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der lit. a und b ist das nach Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben dabei unberührt.“

7. Im Abs. 1 Z. 1 und im Abs. 3 des § 34l wird jeweils das Wort „Landesinvalidenamt“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren nach lit. a sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzurlaube nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998.“

9. Im Abs. 2 des § 36b wird das Zitat „nach den §§ 13 bis 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993“ durch das Zitat „nach den §§ 13 bis 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 36c wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/

1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/1999“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 36c wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 768/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1998“ ersetzt.

12. Im § 37a wird im ersten Satz das Zitat „die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994“ durch das Zitat „die §§ 5 bis 8 des Landesbeamtengesetzes 1998“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 46 werden in der lit. d der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. e und f angefügt:

„e) Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998;

f) Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaft nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU Beamten-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 7/1999.“

14. § 50a hat zu lauten:

„§ 50a

**Sonderbestimmungen für Beamte
des örtlichen Sicherheitswachdienstes**

(1) Für das Besoldungsrecht der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes gelten die §§ 138 bis 145a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999, sinngemäß. Die Erlassung der in diesen Vorschriften vorgesehenen Verordnungen obliegt der Landesregierung.

(2) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W3, die die Voraussetzungen für Dienstposten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 zu ernennen.“

15. Im § 50b wird das Zitat „§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994“ durch das Zitat „§ 16 des Landesbeamtengesetzes 1998“ ersetzt.

16. Die Abs. 2 und 3 des § 51d haben zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	18.495,-
2	18.820,-
3	19.084,-

in der Gehaltsstufe	Schilling
4	19.369,-
5	19.626,-
6	20.037,-
7	20.432,-
8	20.882,-
9	22.109,-
10	23.248,-
11	23.927,-
12	25.452,-
13	26.754,-
14	28.062,-
15	29.364,-
16	30.527,-
17	31.733,-

(3) Die besondere Zulage zum Gehalt nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührt nicht.“

17. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinde ist so lange Mitglied des Gemeindeverbandes, als durch diesen Leistungen nach Abs. 1 für Beamte oder Hinterbliebene zu erbringen sind.“

18. Der bisherige Abs. 2 des § 52 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

19. Dem § 60 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Gemeindeverband sind die Bemessungsgrundlagen für die Pensionsbeiträge bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres bekannt zu geben.“

20. Im Abs. 1 des § 61 wird nach der Wortgruppe „an Ruhe-(Versorgungs-)genüssen“ der Klammerausdruck „(Pensionsaufwand)“ eingefügt.

21. Im Abs. 2 des § 61 wird die Wortgruppe „anfallenden Aufwandes an Ruhe-(Versorgungs-)genüssen“ durch die Wörter „anfallenden Pensionsaufwandes“ ersetzt.

22. Die Abs. 2 bis 4 des § 62 haben zu lauten:

„(2) Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzahl ist:

a) bei besetzten Dienstposten das Dienst Einkommen der im Dienst der Gemeinde stehenden Beamten, ausgenommen die Sprengelärzte;

b) für Beamte, die bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer Gemeinde Tirols das 45. Lebensjahr überschritten haben, das auf das Eineinhalbfache und für Beamte, die bei der Auf-

nahme als Gemeindebeamter das 50. Lebensjahr überschritten haben, das auf das Zweifache erhöhte Dienst-einkommen;

c) bei unbesetzten Dienstposten, bei denen ein Pensionsaufwand zu leisten ist, der entsprechende Pensionsaufwand;

d) bei Dienstposten, die bisher noch nicht besetzt waren, und bei unbesetzten Dienstposten, bei denen nach dem letzten Dienstposteninhaber ein Pensionsaufwand nicht bzw. nicht mehr anfällt, das Dienst-einkommen des jeweiligen Anfangsbezuges eines Beamten der betreffenden Verwendungsgruppe und Dienst-klasse;

e) bei aufgelassenen Dienstposten der Pensionsaufwand für den letzten Dienstposteninhaber bzw. dessen Hinterbliebene;

f) für Dienstposteninhaber, deren Anspruch auf das Dienst-einkommen ganz oder teilweise ruht, ist jenes Dienst-einkommen, das der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht, zugrunde zu legen. Die anspruchsbegründenden Nebengebühren gelten in der Höhe der gewährten Geldleistungen als Dienst-einkommen.

(3) Das Dienst-einkommen besteht aus dem Gehalt, den ruhegenussfähigen Zulagen, den Zulagen, die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, und den anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999.

(4) Für die Berechnung der Schlüsselzahl sind die Dienst-einkommen bzw. der Pensionsaufwand des Kalenderjahres heranzuziehen, für das die Abrechnung erfolgt.“

23. Im Abs. 5 des § 72 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 866/1992“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998“ ersetzt.

24. Im Abs. 2 des § 91 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 357/1990“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998“ ersetzt.

Artikel II

Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1993, in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1995 und des Art. VI des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1998 wird wie folgt geändert:

In der lit. b hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	18.974,-
2	19.310,-
3	19.626,-
4	19.870,-
5	20.229,-
6	20.712,-
7	21.555,-
8	22.654,-
9	23.360,-
10	24.074,-
11	25.180,-
12	26.546,-
13	27.912,-
14	29.273,-
15	30.637,-
16	31.841,-
17	33.101,-
18	34.447,-
19	35.674,-

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

40. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (1. T-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 84/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. l das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/1998“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 werden in der lit. n das Zitat „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997“ durch das Zitat „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 95/1998“ und das Zitat „MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/1997“ durch das Zitat „MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999“ ersetzt.

3. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 3 zu lauten:

„3. der Art. I Z. 1, 2 und 4 der 44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 364/1991,“

4. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 6 zu lauten:

„6. der Art. III Z. 1 bis 6 und 8 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“

5. Im § 2 wird in der lit. a nach der Z. 14 folgende Bestimmung als Z. 15 angefügt:

„15. der Art. II Z. 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1999,“

6. Im § 2 werden in der lit. b das Zitat „des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/1998“ und das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

7. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21034	16413	14399	13753	13108
2	21565	16841	14769	14040	13270
3	22098	17269	15138	14327	13431
3a	-	17703	-	-	-
4	23167	18161	16244	15186	13917
5	23701	18629	16614	15473	14078
6	24608	19118	16983	15758	14241
7	25525	19604	17351	16046	14400
8	26436	20290	17724	16333	14565
9	27344	20982	18158	16903	14889
10	29160	22802	18932	17190	15049
11	30072	23710	19351	17479	15210
12	30983	24616	19772	17771	15373
13	31892	25528	21034	18699	15860
14	35456	28259	21452	19028	16021
15	36645	29174	21872	19351	16183
16	37837	30081	22292	19681	16345
17	39029	30988	22711	20104	16507
18	40221	31895	23130	20550	16669
19	41413	32802	23549	20999	16831

8. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
1	14480	14155	13830	13504	13177
2	14852	14476	14118	13730	13342
3	15225	14796	14404	13955	13505
4	16340	15752	15273	14630	13995
5	16716	16071	15556	14857	14158
6	17087	16387	15845	15083	14324
7	17458	16708	16134	15307	14484
8	17836	17029	16423	15535	14648
9	18641	17668	17000	15987	14979
10	19065	18003	17285	16211	15140
11	19491	18354	17575	16436	15303
12	19913	18699	17871	16665	15469
13	21183	19788	18814	17342	15956
14	21608	20153	19145	17567	16121
15	22031	20515	19471	17797	16283
16	22454	20880	19800	18039	16450
17	22876	21245	20129	18281	16617
18	23298	21610	20458	18523	16784
19	23721	21975	20787	18765	16951

9. Im Abs. 1 des § 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie beträgt monatlich

a) für Vertragsbedienstete des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes S 1.509,-;

b) für Vertragsbedienstete des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Entlohnungsstufe 9 der Entlohnungsgruppe b bzw. bis zur Entlohnungsstufe 8 der Entlohnungsgruppe c S 1.509,-

2. in einer höheren als der in der Z. 1 genannten Entlohnungsstufe S 1.812,-;

c) für Vertragsbedienstete
der Sanitätshilfsdienste S 575,-.“

10. Im Abs. 4 des § 9 werden im ersten Satz die Zahl „21.356,-“ durch die Zahl „21.890,-“ und im dritten Satz die Zahl „25.793,-“ durch die Zahl „26.438,-“ ersetzt.

11. Im Abs. 6 des § 9 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/1998“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 10 werden in der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. g angefügt:

„g) Art. II Z. 19 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1999 findet auf Vertragsbedienstete, mit denen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, Anwendung.“

13. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	18.974
2	19.310
3	19.626
4	19.870
5	20.229
6	20.712
7	21.555
8	22.654
9	23.360
10	24.074
11	25.180
12	26.546
13	27.912

14	29.273
15	30.637
16	31.841
17	33.101
18	34.447
19	35.674“

14. Der Abs. 3 des § 21 hat zu lauten:

„(3) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	14.656
2	14.896
3	15.135
4	16.302
5	16.540
6	16.778
7	17.019
8	17.258
9	17.735
10	17.972
11	18.214
12	18.457
13	19.231
14	19.506
15	19.774
16	20.050
17	20.403
18	20.775
19	21.150“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 3 und 4 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 1, 2, 6 und 11 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

41. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden im ersten Satz das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1998)“ durch das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999)“ und das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1998)“ durch das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/1999)“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 2 wird in der Z. 1 der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 2 wird in den lit. b und c jeweils die Wortfolge „Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes“ durch die Wortfolge „Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, der Vergütungen für Nebentätigkeiten, der Vergütungen, die sie vom Land für andere Tätigkeiten erhalten, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils

geltenden Fassung gebührenden Bezüge; dies gilt bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach den §§ 5 bis 8 des Landesbeamtengesetzes 1998 und bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht; wird aufgrund anderer dienstrechtlicher Regelungen der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug;“

6. Im Abs. 3 des § 4 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung)“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 18 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997,“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung“ ersetzt.

8. Im § 22 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 1 angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 tritt das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/1998.

b) An die Stelle des im § 1 Abs. 3 lit. a und b und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 2 angeführten Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1998 tritt das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/1998.

c) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a erster Teilsatz angeführten Bestimmung des Landesbeamtengesetzes 1998 tritt § 42 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/1998.“

9. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/1999“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 31 wird im vierten Satz jeweils das Wort „Präsenzdienst“ durch die Wortfolge „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst“ ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998“ ersetzt.

12. Im Abs. 6 des § 55 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 275/1992“

durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 25/1995“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4, 7 und 10 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 5, soweit damit der erste Teilsatz des § 4 Abs. 2 lit. a geändert wird, tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Art. I Z. 5 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

42. Gesetz vom 30. Juni 1999, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 98, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 2 wird in der Z. 1 der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 2 wird in den lit. b und c jeweils die Wortfolge „Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes“ durch die Wortfolge „Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, der Vergütungen für Nebentätigkeiten, der Vergütungen, die sie von der Stadtgemeinde Innsbruck für andere Tätigkeiten erhalten, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes BGBl. Nr. 485/1971, in der für Beamte der Landeshauptstadt Innsbruck übernommenen Fassung mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtenengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; dies gilt bei Kürzung, teilweise oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach § 35 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetzes 1970 und bei teilweise oder gänzlichem Verzicht auf

die Bezüge mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht; wird aufgrund anderer dienstrechtlicher Regelungen der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug;

5. Im Abs. 3 des § 4 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für Beamte der Landeshauptstadt Innsbruck übernommenen Fassung, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für Beamte der Landeshauptstadt Innsbruck übernommenen Fassung)“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 17 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997,“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 24 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“, durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/1999“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 28 wird im dritten Satz jeweils das Wort „Präsenzdienst“ durch die Wortfolge „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 30 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998“ ersetzt.

10. In den §§ 75 Abs. 4 lit. a, 76 Abs. 2 lit. a und 78 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Landeslei-

tung Tirol“ durch die Wortfolge „Landesgruppe Tirol“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 82 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, der Vergütungen für Nebentätigkeiten, der Vergütungen, die sie von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) für andere Tätigkeiten erhalten, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührengesetzes, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührenden Bezüge; dies gilt bei Kürzungen, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach § 37a des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung und bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge mit der Maßgabe, dass der volle Bezug zugrunde zu legen ist, der der jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht; wird aufgrund anderer dienstrechtlicher Regelungen der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug;“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 3, 6 und 8 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 4, soweit damit der erste Teilsatz des § 4 Abs. 2 lit. a geändert wird, und Z. 11, soweit damit der erste Teilsatz des § 82 Abs. 2 lit. a geändert wird, tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Art. I Z. 4 und 11 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

43. Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in Tirol (Tiroler Notifikationsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, für die nach völkerrechtlichen Verpflichtungen eine Notifikationspflicht besteht, sind einem Notifikationsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle gewerblich hergestellten und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Fischprodukte.

(2) Technische Spezifikationen im Sinne dieses Gesetzes sind Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

(3) Sonstige Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Vorschriften für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation sind und die insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen werden und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betreffen, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder dessen Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

(4) Technische Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind technische Spezifikationen sowie sonstige Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung de jure oder de facto (Abs. 5) für das Inverkehrbringen oder die Verwendung im Landesgebiet verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 – der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die

Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses verboten werden.

(5) Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften oder auf Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;

b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Tirol Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vorschriften mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;

c) die technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

(6) Entwürfe von technischen Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Texte von technischen Spezifikationen oder von sonstigen Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften, die ausgearbeitet worden sind, um diese Spezifikation als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und die sich im Stadium der Ausarbeitung befinden, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.

(7) Wesentliche Änderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Änderungen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

(8) Ausführliche Stellungnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellungnahmen der Europäischen Kommis-

sion oder eines Mitgliedstaates, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifikation eines Entwurfes einer technischen Vorschrift bei der Europäischen Kommission zu diesem abgegeben werden und einer solchen zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die im Fall von technischen Spezifikationen nach Abs. 2 oder sonstigen Vorschriften nach Abs. 3 den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

§ 3

Notifikationsverfahren

(1) Die Landesregierung hat Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften dem Bund zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln. Sofern eine vollständige Umsetzung einer internationalen oder europäischen Norm erfolgen soll, reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Bestehen nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Notifikationspflichten, so ist auch diesen nachzukommen.

(2) Das Ersuchen um Notifikation hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den vollständigen Titel des Entwurfes,
- b) eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes des Entwurfes,
- c) die Gründe, die die Erlassung der betreffenden technischen Vorschrift oder deren wesentliche Änderung entsprechend dem Entwurf erforderlich machen.

Sofern dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist, sind gleichzeitig die hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuschließen, wenn diese für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfes notwendig sind. Sofern die vertrauliche Behandlung ausdrücklich verlangt wird, ist dies zu begründen.

(3) Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift oder einer wesentlichen Änderung einer solchen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so sind eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte und, sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die

zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, zu übermitteln.

(4) Die Notifikationspflicht besteht nicht für Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, sofern diese

a) verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umsetzen, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden;

b) Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;

c) Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;

d) Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates über die allgemeine Produktsicherheit anwenden;

e) lediglich einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;

f) lediglich eine technische Vorschrift nach § 2 Abs. 4 und 5 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission ändern;

g) Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des EG-Vertrages zum Schutz von Personen, insbesondere von Dienstnehmern bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn nach Maßgabe anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen auch in diesen Fällen eine Notifikationspflicht besteht.

§ 4

Stillhaltefristen

(1) Die jeweils zuständigen Landesbehörden haben dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf einer dreimonatigen Frist nach dem Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission die technische Vorschrift nicht erlassen oder angewendet wird. Die Landesregierung darf Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben, frühestens nach dem Ablauf dieser Frist dem Landtag vorlegen. Diese Frist verlängert sich auf:

a) vier Monate im Falle einer vom Land Tirol beabsichtigten freiwilligen Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 lit. b,

sofern innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;

b) sechs Monate in allen nicht von lit. a erfassten Fällen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;

c) zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist

1. im Fall einer technischen Spezifikation oder sonstigen Vorschrift die Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorzuschlagen oder zu erlassen, oder

2. bekanntgibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorgelegt worden ist;

d) 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Stillhaltefrist nach lit. c einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(2) Die Fristen nach Abs. 1 lit. c und d enden vorzeitig,

a) wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen,

b) wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfes oder Vorschlages mitteilt, oder

c) sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.

(3) Die Stillhaltefristen nach Abs. 1 gelten nicht

a) wenn es notwendig ist, eine technische Vorschrift aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und die sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, auf die Erhaltung von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Die Dringlichkeit dieser Maßnahme ist im Ersuchen um Notifikation nach § 3 Abs. 1 zu begründen;

b) für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern, und

c) für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften nach § 2 Abs. 5 lit. c.

(4) Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 gelten nicht für freiwillige Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 lit. b.

(5) Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sind Berichte oder Stellungnahmen an die Europäische Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(6) Die endgültig erlassene technische Vorschrift ist unverzüglich nach § 3 Abs. 1 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

§ 5

Übermittlungs- und Evidenzstelle

(1) Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, die von Landesbehörden zu erlassen oder anzuwenden sind, wie Verordnungen, Richtlinien, freiwillige Vereinbarungen und dergleichen, sind von den zur Erlassung oder Anwendung solcher technischer Vorschriften zuständigen anderen Landesbehörden der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens nach § 3 zu übermitteln. Dies gilt für endgültig erlassene technische Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates zu notifizierten Entwürfen anderer Landesbehörden diesen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

(Landesverfassungsbestimmung) Verfahren im Landtag

(1) Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben und die als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen oder als Volksbegehren an den Landtag gelangen, sind der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens nach § 3 zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Gesetzesvorschläge der Landesregierung, wenn im Verfahren im Landtag eine bereits einem Notifikationsverfahren unterzogene technische Vorschrift wesentlich geändert oder eine solche neu aufgenommen wird.

(2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates dem Landtag mitzuteilen.

(3) Der Landtag hat dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf der Stillhaltefristen nach § 4 die technische Vorschrift nicht beschlossen wird. Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sind Berichte oder Stellungnahmen an die Europäische Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

§ 7

Inkrafttreten, Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, Hinweispflicht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft umgesetzt.

(3) In der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, die eine notifizierte technische Vorschrift enthalten, ist in geeigneter Weise auf die umgesetzte Richtlinie nach Abs. 2 hinzuweisen.

44. Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss obliegen hinsichtlich der Mitglieder der Landesregierung:

a) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 2 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung eines Berufes nach § 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983,

b) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen, an freiberuflich tätige Mitglieder der Landesregierung oder an mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehende freiberuflich tätige Personen nach § 3 Abs. 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983.

(2) Dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss obliegt weiters die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bekleidung leitender Stellen in einem der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten Unternehmen durch Mitglieder der Landesregierung oder des Landtages.

(3) Dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss obliegen ferner:

a) die Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Berufsausübung von Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, nach § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983,

b) die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, nach Art. 29 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/1998, und

c) die Abgabe von Stellungnahmen nach Art. 29 Abs. 6 der Tiroler Landesordnung 1989.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages, die eine leitende Stelle in einem der im § 4

des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten Unternehmen bekleiden, haben dies unverzüglich nach dem Antritt ihres Amtes bzw. nach dem Eintritt in den Landtag dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss anzuzeigen. Erfolgt die Übernahme einer solchen Stelle erst nach dem Antritt des Amtes bzw. nach dem Eintritt in den Landtag, so ist die Anzeige unverzüglich nach der Übernahme der Stelle zu erstatten. In der Anzeige sind die mit der Stelle verbundenen Bezüge anzugeben.

(2) Der Landtagspräsident hat Anzeigen nach § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 an den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss weiterzuleiten.

§ 3

(1) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 und 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 oder nach § 2 dieses Gesetzes in der Angelegenheit Beschluss zu fassen. Er hat den Beschluss dem Landtagspräsidenten mitzuteilen, der den Beschluss dem Landtag zur Kenntnis zu bringen hat.

(2) Der Landtagspräsident hat den Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses dem Betroffenen mitzuteilen. Wurde die Genehmigung zur Ausübung eines Berufes oder die Genehmigung zur Bekleidung einer leitenden Stelle nicht erteilt, so hat der Landtagspräsident den Betroffenen gleichzeitig aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses entsprochen hat. Der Landtagspräsident hat nach dem Ablauf dieser Frist dem Landtag zu berichten.

(3) Ist der Landtagspräsident selbst betroffen, so obliegen die im Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben seinem Stellvertreter.

(4) Hat der Betroffene dem Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses nicht entsprochen, so hat der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss die Angelegenheit zu beraten und, falls ein Antrag auf Verlust des Amtes oder des Mandates im Sinne des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 gestellt werden soll, dem Landtag einen entsprechenden Bericht und Antrag vorzulegen.

(5) Der Landtagspräsident hat dem Landeshauptmann jene Unternehmen, freiberuflich tätigen Mitglieder der Landesregierung und mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehenden freiberuflich tätigen Personen mitzuteilen, an die keine Aufträge vergeben werden dürfen. Der Landeshauptmann hat solche Mitteilungen im Boten für Tirol kundzumachen.

§ 4

Bei der Ausübung der Kontrolle der Bezüge von Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, hat der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss festzustellen, ob die Bezüge den bezügerechtlichen Vorschriften entsprechen und ob die den Dienstbezügen entsprechende Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wird.

§ 5

(1) Dem vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck gewählten Unvereinbarkeitsausschuss obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bekleidung leitender Stellen in einem der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 genannten Unternehmen

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

durch den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates. Die §§ 2 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die in diesen Bestimmungen dem Landtagspräsidenten übertragenen Aufgaben dem Bürgermeister, wenn dieser jedoch selbst betroffen ist, seinem Stellvertreter obliegen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 6

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 76/1981, erteilte Genehmigungen zur Ausübung eines Berufes oder zur Bekleidung einer leitenden Stelle gelten als Genehmigungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 76/1981, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

45. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan und der Tourismusverbände Maurach-Eben am Achensee, Pertisau, Achenkirch am Achensee und Steinberg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Achensee“ und hat seinen Sitz in Achenkirch.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Maurach-Eben am Achensee und Pertisau betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Achenkirch am Achensee betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Steinberg betrifft,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 53/1969,

e) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 34/1978, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. **Eberle**

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck